

Pressemitteilung

Verwertungsorientierter Rückbau – Qualitätsgesichertes Recycling

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband, die bundesweite Vertretung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen, brachte in einer sehr gut besuchten Tagung die Neuerungen, die Auftraggeber und Bauunternehmer im Bereich des Rückbaus und des Recyclings in den nächsten Monaten zu erwarten haben, vor:

Neue rückbautechnische Anforderungen werden den Bauherrn herausfordern, gleichzeitig wird die sortenreine Erfassung von Abbruchmaterialien zu Qualitätssteigerungen in der Kreislaufwirtschaft führen. Am Sektor des Baustoff-Recyclings bleibt die Richtlinie für Recycling-Baustoffe als Stand der Technik erhalten. Aktualisiert hingegen ist der Standard für die Aufbereitung mit mobilen Baustoff-Recycling-Anlagen.

Tagung „Rückbau – Qualitätsgesichertes Recycling“

Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer leitete die Tagung mit dem Hinweis ein, der Baustoff-Recycling-Markt lebe von hoher Qualität, nur mit Qualität könne in Zukunft eine Marktsteigerung erreicht werden. Das Lebensministerium seinerseits unterstütze diese Entwicklung in dem es an einer Verordnung arbeite, die sich an die bestehenden Qualitätsklassen und –systeme des Baustoff-Recycling Verbandes, der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, orientiere. Ing. Günter Gretzmacher, Präsident des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, sieht in der Vielzahl an Erfahrungen, die der Verband aufweisen kann und an die vom BRV beauftragten analytischen Untersuchungen von Recycling-Baustoffen die Wichtigkeit der Kooperation; es stelle der BRV sicher, dass Erfahrungen der Praxis mit den rechtlichen Anforderungen einer neuen Verordnung abgestimmt werden können.

Der Rückbau

Dipl.-Ing. Martin Car, Geschäftsführer BRV und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für die Rückbaunorm, stellte die Voraussetzungen für den sortenreinen Abbruch, die derzeit als Entwurf einer Norm noch in Diskussion stehen, vor: Schon derzeit ist der Rückbau in der relevanten Werkvertragsnorm B 2251 definiert. In der nun in Ausarbeitung befindlichen ÖNORM B 3151 „Rückbau“ werden nun die technischen Anforderungen für einen Rückbau sowie die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und –fraktionen in Hinblick auf die Verwertung festgelegt. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind. Demzufolge müssen Schad- und Störstoffe erkundet und separiert werden, bevor der eigentliche Abbruch beginnt. Als Neuerung erwähnt Car das verpflichtende Rückbaukonzept, welches der Bauherr vor dem eigentlichen Rückbau erstellen zu lassen hat. Durch eine „rückbaukundige Person“ muss nach Entfernung von Schadstoffen und Störstoffen der Freigabezustand dokumentiert werden. Erst mit dem Freigabeprotokoll ist der eigentliche Beginn der Abbrucharbeiten in Form eines stofforientierten Rückbaus erlaubt. Ziel dieser

Regelung ist die Hebung der Materialqualität der mineralischen Fraktion des Abbruchmaterials. Dies werde auch vom Baustoff-Recycling Verband unterstützt.

Ing. Günter Gretzmacher stellt in seinem Vortrag den Zusammenhang zwischen diesem Rückbaustandard und der Abfallendeckungsordnung her: Der Verordnungsentwurf fuße auf zwei technischen Regelwerken: Einerseits der Norm für Rückbauarbeiten, andererseits einem Normenentwurf für Recycling-Baustoffe. Wenngleich seitens der Wirtschaft es begrüßt werde, wenn technische Standards dazu geschaffen werden, dürfe es nicht zu einer überbordenden Verwaltungsbürokratie in der Abwicklung kommen. Gretzmacher stellt in seinem Referat klar, die derzeit vorgesehene Flut an Dokumentationen und Aufbewahrungspflichten sei überbordend. So könne es nicht sein, dass vom Bauherrn über den Abbruchunternehmer und dem Bauunternehmer bis über den Entsorger hin zum Recycler beispielsweise das Freigabeprotokoll über 7 Jahre aufbewahrt werden müsse. Zusätzliche elektronische Meldungen erschweren das Recycling.

Recycling-Baustoff-Verordnung

Dipl.-Ing. Harald Hirnschall, Vorstandsmitglied des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, stellt den Zusammenhang der europäischen Normung und der österreichischen Abfallendeckungsordnung, die in Diskussion stehe, her: Seitens CEN beschäftigt sich das technische Komitee TC 154 mit Gesteinskörnungen, wobei Recycling-Baustoffe den natürlichen Gesteinen gleichgestellt sind. Aufgrund der erst im Jahre 2013 neu herausgegebenen europäischen Normenserie wurde ein eigener Entwurf einer Norm für Recycling-Baustoffe ausgearbeitet. Diese sei zwar weit fortgeschritten, der Letztstand der europäischen Normung wurde jedoch vor kurzem komplett zurückgezogen, das ASI legte mit 15.2.2014 die Vorgängernorm aus dem Jahr 2008 neu auf. Damit muss der im Entwurf vorliegende Standard für Recycling-Baustoffe überarbeitet werden, wobei dies in Zusammenhang mit der Neuauflage der Gesteinsnormung, die für 2015 erwartet wird, zu sehen ist. Positiv dabei ist, dass Österreich durch die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, die seit 24 Jahren das Recycling in Österreich regelt, in der derzeit gültigen Fassung auf genau die, nunmehr in Kraft gesetzte, Normung abstellt und damit aktuell zur Anwendung kommen kann. Wenngleich die Abfallendeckungsordnung auf die Norm für Recycling-Baustoffe fußen wird, kann bis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser neuen Rechtsgrundlage die bestehende Richtlinie für Recycling-Baustoffe vollinhaltlich die europäischen Vorgaben abdecken. Hirnschall schließt seinen Vortrag mit dem Hinweis, dass die umwelttechnische Deklaration auch in weiterer Zukunft national geregelt wird. Dies trotz der Aktivitäten des CEN TC 351, der sich mit Umweltverträglichkeit beschäftigt. In diesem europäischen Gremium wird nur das Verfahren aber nicht die Frage von Grenzwerten diskutiert.

Mag. Evelyn Wolfslehner, Abteilungsleiterin im Lebensministerium, hebt die Wichtigkeit des Abfallstroms Baurestmassen hervor und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten des Lebensministeriums zur Qualitätssteigerung der daraus gewonnenen Recycling-Baustoffe. Vorgaben für die Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Anforderungen für Recycling-Baustoffe sollen zu einer hohen Qualität der Recycling-Baustoffe und zu mehr Vertrauen in der Verwendung dieser Baustoffe führen. Wolfslehner spricht in diesem Zusammenhang das mögliche Ende der Abfalleigenschaft in Hinblick auf Umwelt- und Gesundheitsschutz an, welches in einem Verordnungsentwurf schon begonnen wurde, zu

formulieren. In einem Wechselspiel mit den technischen Grundlagen (siehe oben) werde weiter an einer Ausformulierung der Verordnung gearbeitet werden.

Dr. Wolfgang Stanek, Vorsitzender des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, berichtet über einen gemeinsamen Ausschuss mit dem Lebensministerium in dem es um die Frage der zu untersuchenden Parameter und der damit in Verbindung stehenden Grenzwerte gehe. Der BRV beauftragte im Jahre 2013 ergänzende chemische Analysen. Zwei akkreditierte Prüflaboratorien wurden im Zuge von Fremdüberwachungen beauftragt, 44 gütegeschützte Recycling-Baustoffe nach dem aktuellen Standard und einem erweiterten Prüfumfang (12 Feststoff-Parameter aus 16 Eluat-Parameter) zu testen. Stanek resümiert, die untersuchten Recycling-Baustoffe enthalten durchwegs geringe Gehalte an Schadstoffen und weisen gute bis sehr gute Eigenschaften in Bezug auf die Umweltverträglichkeit auf. Konkret geht er auf mehrere im Verordnungsentwurf vorgesehene Gesamtgehalte ein, die teilweise unter der Nachweisgrenze liegen bzw. deren Relevanz aufgrund der umfangreichen Analytik als nicht gegeben angesehen werden kann. „Liegt kein Hinweis auf das Vorliegen erhöhter Schadstoffgehalte oder eine Kontamination während der Vornutzung vor, erscheint die Untersuchung der derzeit geregelten Standard-Parameter für die Qualitätsklassen – Bewertung von gütegeprüften Recycling-Baustoffen im allgemeinen als ausreichend.“

Altlastenbeitrag – Stolperstein oder Lenkungshilfe?

Amtsdirektor Markus Miksu, BMF, berichtet über Problemfälle aus Sicht der Zollbehörde. Besonders schwierig sei die Formulierung „zulässigerweise“, die insbesondere für Bodenaushub und Recycling-Baustoffe eine Beurteilung im Einzelnen schwierig gestalte. Miksu stellt dabei auch fest, dass es in einigen ländlichen Regionen schwierig ist, klarzumachen, dass ohne Qualitätssicherungssystem eine beitragsfreie Verwendung des Materials nicht gegeben sein kann. Aktuelle Problemfälle, beispielsweise bei Bodenaushub, zeigen, dass ein weiterer Informationsbedarf im Bereich der Landwirtschaft und der Anwender gegeben ist.

Dr. Martin Eisenberger, Rechtsanwalt, stellt die Bauwirtschaft als Hauptbetroffene hinsichtlich der Beitragspflicht für Altlastenbeiträge dar. „Der Abfallbegriff ist jedoch trotz Ausnahmen sehr weit ausgelegt. Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Behandlung, Lagerung oder Beförderung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen“, so Eisenberger. Für die Recycling-Baustoffe relevant, ist das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung und das mehr als dreijährige Lagern zur Verwertung. Er erwähnt dabei, dass die Altlastensanierungsabgabe eine Selbstbemessungsabgabe ist, deren Falschbemessung ein Finanzstrafverfahren nach sich ziehen kann. Auch er sieht im Begriff „Zulässigkeit“ eine Vielzahl von Fragen, da es zu dieser Frage divergierende Ansätze gibt. In diesem Zusammenhang sei das AISAG auch ein Stolperstein für das Recycling von Baurestmassen.

Mobile Aufbereitung mit Güteschutz

Dipl.-Ing. (FH) Tristan A. Tallafuss, BRV, stellte die Richtlinie für die mobile Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen, die soeben neu aufgelegt wurde, vor. Diese ist eine Neuauflage des im Jahre 2008 erstmals formulierten Standards, der auch im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 entsprechend zitiert wird. „Die Richtlinie für die mobile

Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen soll Unternehmen, Bauherrn und Behörden als einheitliche Grundlage zur mobilen Aufbereitung von mineralischen, nicht gefährlichen, Baurestmassen dienen“, so Tallafuss. Das Regelwerk betrifft sowohl das Aufbereiten als Dienstleistung (Lohnarbeit) im Auftrag eines Dritten als auch das Behandeln von gesammeltem Auf- und Abbruchmaterial (als Abfallbesitzer). Zum einfachen Nachweis der Einhaltung dieser Prüfbestimmung wurde die Möglichkeit zum Erwerb des „Gütezeichens für mobile Recycling-Anlagen“ geschaffen. 14 Gütezeichen sind derzeit vergeben, 13 Interessenten sind schon in Warteposition.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durchaus intensive Diskussion die Wichtigkeit derartiger Informationstagungen zeigt. Während die Neufestlegung des Standes der Technik für den Rückbau schon weit fortgeschritten ist und damit eine technische Novellierung des Abbruchs bedeuten wird, ist am Sektor der Recycling-Baustoffe noch die Diskussionsphase in Gange. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe stellt für 2014, Dank der europäischen Zurückziehung von Gesteinsnormen, den nunmehr topaktuellen Standard dar. Die Ausarbeitung der Abfalleneverordnung für Recycling-Baustoffe wird intensiv weiter geführt werden und vielleicht im Rahmen der 25-Jahr-Feier des Baustoff-Recycling Verbandes, die am 26. März 2015 in Wien stattfinden wird, das Hauptthema bilden.



Bildbeschreibung:

v.l.n.r.: Dipl.-Ing. Harald Hirschnall (GSV-Vorstandsmitglied), Ing. Günter Gretzmacher MAS (BRV-Vorsitzender), Dipl.-Ing. Martin Car (Geschäftsführer BRV), Dipl.-Ing. Christian Holzer (Sektionsleiter BMLFUW), Mag. Evelyn Wolfslehner (Abteilungsleiterin BMLFUW)

Weitere Fotos können mit hoher Auflösung unter nachstehendem Link heruntergeladen werden:

APA-online: <http://www.apa-fotoservice.at/galerie/5123/>

Nähere Informationen:

Dipl.-Ing. Martin CAR, Geschäftsführer
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5
1040 Wien
brv@brv.at
www.brv.at